



Die Gemeinde Heroldsbach erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Strom- und Umweltausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Kultur-, Jugend-, Senioren- und Sportausschuss bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Die Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden erstreckt sich zusätzlich auch auf die Teilnahme an vorberatenden Gesprächen der Fraktionsvorsitzenden, sofern sie für hierzu eine Einladung der Gemeinde im Sinne der Geschäftsordnung erhalten haben. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Darüber hinaus erhalten Gemeinderatsmitglieder, die an Fraktion- bzw. Gruppensitzungen zur Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung nach Maßgabe einer vorzulegenden und unterzeichneten Anwesenheitsliste mit der Hälfte des in Satz 1 definierten Sitzungsgeldes entschädigt. ³Es muss sich um Sitzungen nach bestimmten Regeln im Sinn der Geschäftsordnung handeln. ⁴Finden eine Fraktions- bzw. Gruppensitzung und eine Gemeinderats- oder Ausschusssitzung am selben Tag statt, so wird für die Fraktions- bzw. Gruppensitzung keine Entschädigung gewährt. ⁴Die Entschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

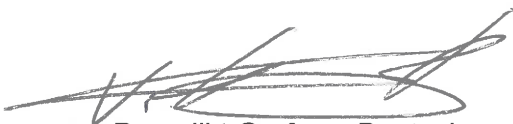
Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2014 außer Kraft.

Heroldsbach, 15. Mai 2020



Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

